

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3696
Urteil Nr. 46/2006 vom 22. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 2 Nr. 2, 10 Nr. 4 und 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 26 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 mit derselben Überschrift, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. April 2005 in Sachen des Belgischen Staates gegen M. Bousnina und N. Ajair, dessen Ausfertigung am 4. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 Nr. 2, 10 Nr. 4 und 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie den Ausländer, der kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der das Staatsgebiet Belgiens ohne die erforderlichen Dokumente betreten hat, oder der nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums dieser Dokumente in Belgien geblieben ist, der aber eine Person geheiratet hat, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, dazu verpflichten, die für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Dokumente vorzulegen, und zwar bei Strafe der Abweisung und der Rückkehr in sein Ursprungsland, um sich diese Dokumente zu besorgen, auch wenn er die in Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes festgelegten Bedingungen, damit ihm von Rechts wegen ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien gestattet wird, erfüllt, während derselbe Ausländer nach der Lehre des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nicht aus diesem Grund abgewiesen werden kann, wenn er einen belgischen Staatsbürger oder einen Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union geheiratet hat? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 2, 10 und 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmen:

« Art. 2. Die Einreise ins Königreich ist dem Ausländer erlaubt, der Inhaber ist:

1. entweder der aufgrund eines internationalen Vertrags, eines Gesetzes oder eines Königlichen Erlasses erforderlichen Dokumente,

2. oder eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins, der mit einem Visum oder einer gleichwertigen Erlaubnis versehen ist, das beziehungsweise die für Belgien gültig ist und von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist.

Der Minister oder sein Beauftragter kann einem Ausländer, der keines der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Dokumente besitzt, aufgrund von Modalitäten, die durch Königlichen Erlass festgelegt worden sind, die Einreise in Belgien erlauben ».

« Art. 10. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. dem Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass anerkannt ist,

2. dem Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung oder Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, ohne dass er jedoch während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis seinen Hauptwohnnort in Belgien gehabt haben muss und ohne dass er je nach Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung, eine Optionserklärung oder eine Erklärung im Hinblick auf die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben muss,

3. der Frau, die durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat,

4. dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, wenn er mit ihm zusammenleben kommt, sofern die beiden betroffenen Personen älter sind als achtzehn Jahre, sowie ihren Kindern, wenn sie zu ihren Lasten sind und mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie achtzehn Jahre alt sind, es sei denn, dass ein internationaler Vertrag, der Belgien bindet, günstigere Bestimmungen vorsieht.

Wenn dem Ehepartner oder dem Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, kann das Recht, demselben Ausländer nachzukommen, nur mehr in demselben Kalenderjahr und dem darauf folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Wenn einem Ausländer der Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 gestattet worden ist, nachdem die vorliegende Bestimmung in Kraft getreten ist, können weder sein Ehepartner noch ihre Kinder das Recht geltend machen, ihm nachzukommen.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar auf die Mitglieder der Familie des Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, damit er dort studiert ».

« Art. 12bis. Wenn der Ausländer erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, wird er nach Einsichtnahme in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass er die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen erfüllt, ins Fremdenregister eingetragen und werden ihm ein Dokument zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags und ein weiteres zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Minister oder dessen Beauftragten unverzüglich über den Antrag und vergewissert sich seines Einverständnisses.

Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen günstigen Beschluss oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von einem Jahr kein Beschluss mitgeteilt, wird dem Ausländer der Aufenthalt gestattet.

Der Minister oder sein Beauftragter kann aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses, der der Gemeindeverwaltung vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von einem Jahr mitgeteilt wird, diese Frist von einem Jahr einmal um drei Monate verlängern ».

Artikel 26 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« § 1. Wenn der Ausländer erklärt, sich in einem der in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, händigt die Gemeindeverwaltung ihm ein Dokument aus, mit dem bescheinigt wird, dass der Antrag eingereicht und gemäß dem in Anlage 15bis veröffentlichten Muster aufgestellt worden ist. Die Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich eine Kopie dieses Dokuments an den Minister oder an seinen Beauftragten weiter.

§ 2. Legt der Ausländer die in Artikel 12bis des Gesetzes erwähnten Dokumente nicht vor, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihm den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit seines Antrags durch Aushändigung des Dokuments, das dem in Anlage 15ter veröffentlichten Muster entspricht.

Der Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich eine Kopie dieses Dokuments an den Minister oder an seinen Beauftragten weiter.

Beindet der Ausländer sich darüber hinaus in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, wird ihm der Beschluss, mit dem er angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, mit dem Formular A oder B notifiziert, das dem in Anlage 12 oder 13 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3. Legt der Ausländer die in Artikel 12bis des Gesetzes erwähnten Dokumente vor, wird er ins Fremdenregister eingetragen und erhält er eine Registrierungsbescheinigung Muster A, die ein Jahr nach Einreichen des Antrags abläuft.

§ 4. Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass der in § 3 erwähnte Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt ist, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung des Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 5. Wird ein günstiger Beschluss über den Aufenthaltsantrag gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von einem Jahr ab Einreichen des Antrags kein Beschluss mitgeteilt, erhält der in § 3 erwähnte Ausländer die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister.

§ 6. Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, die in § 5 vorgesehene Frist von einem Jahr um drei Monate zu verlängern, händigt die Gemeindeverwaltung dem Ausländer eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert sie die Registrierungsbescheinigung um drei Monate ab ihrem Verfalldatum.

Wird ein günstiger Beschluss über den Aufenthaltsantrag gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen dieser neuen Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt, erhält der Ausländer die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass der Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt ist, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung des Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit der Artikel 2 Nr. 2, 10 Nr. 4 und 12bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und des Artikels 26 des vorerwähnten königlichen Erlasses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « insofern sie den Ausländer, der kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der das Staatsgebiet Belgiens ohne die erforderlichen Dokumente betreten hat, oder der nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums dieser Dokumente in Belgien geblieben ist, der aber eine Person geheiratet hat, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, dazu verpflichten, die für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Dokumente vorzulegen, und zwar bei Strafe der Abweisung und der Rückkehr in sein Ursprungsland, um sich diese Dokumente zu besorgen, auch wenn er die in Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes festgelegten Bedingungen, damit ihm von Rechts wegen ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Belgien gestattet wird, erfüllt, während derselbe Ausländer nach der Lehre des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nicht aus diesem Grund abgewiesen werden kann, wenn er einen belgischen Staatsbürger oder einen Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union geheiratet hat ».

B.3. Aus dem Sachverhalt und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache einen Ausländer, der kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, betrifft, der mit einem ordnungsgemäßen Pass mit Visum in Belgien eingereist ist, jedoch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Dokumentes in Belgien geblieben ist und nach diesem Datum eine Person, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, geheiratet hat. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Kategorie von Ausländern.

B.4. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die präjudizielle Frage über Artikel 26 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 keiner Antwort bedürfe, da der Hof nicht befugt sei, sich zur Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu äußern.

B.5.1. Der Hof kann sich nur zur Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, präjudiziell über die Frage zu entscheiden, ob ein königlicher Erlass mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.5.2. Artikel 12*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthält ausdrücklich die Verpflichtung für Ausländer, die sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befinden, die für seine Einreise erforderlichen Dokumente vorzulegen. Der dem Hof zur Kontrolle vorgelegte Behandlungsunterschied ist also tatsächlich auf diese Gesetzesbestimmung zurückzuführen.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 geht hervor, dass Artikel 10 Nr. 4 von Rechts wegen den Aufenthalt der darin vorgesehenen Kategorien von Ausländern zulässt in dem Bemühen, das durch die Artikel 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf Familienleben einzuhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 653/1, S. 16).

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 « zur Abänderung der Artikel 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Einfügung eines Artikels 12*bis* in dieses Gesetz » geht hervor, dass der Gesetzgeber gewisse Probleme bezüglich des Aufenthaltsrechts von Ausländern, die auf der Grundlage der Familienzusammenführung nach Belgien eingereist sind, lösen wollte. Artikel 4 des Gesetzes, der den dem Hof zur Kontrolle unterbreiteten Artikel 12*bis* einfügt, regelt das Verwaltungsverfahren zur Eintragung ins Fremdenregister. Der Gesetzgeber wollte nämlich eine Kontrolle der Realität der Familienzusammenführung organisieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 133/3, S. 4).

B.7. Die fraglichen Bestimmungen führen nicht ausdrücklich einen Behandlungsunterschied zwischen Ausländern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und eine Person, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, geheiratet haben, und den Ausländern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und einen Staatsbürger Belgiens oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union geheiratet haben, ein.

Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 2002, *MRAX gegen den Belgischen Staat*. Nachdem er durch den belgischen Staatsrat mit präjudiziellen Auslegungsfragen befasst worden war, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften insbesondere für Recht erkannt:

« 1. Artikel 3 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft, Artikel 3 der Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs sowie die Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sind im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einen mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheirateten Staatsangehörigen eines Drittstaats, der versucht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, ohne über einen gültigen Personalausweis oder Reisepass oder gegebenenfalls ein Visum zu verfügen, nicht an der Grenze zurückweisen darf, wenn der Betroffene seine Identität und die Ehe nachweisen kann und wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 68/360 und Artikel 8 der Richtlinie 73/148 darstellt.

[...]

3. Die Artikel 3 und 4 Absatz 3 der Richtlinie 68/360, die Artikel 3 und 6 der Richtlinie 73/148 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, sind dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheirateten Staatsangehörigen eines Drittstaats, der legal in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, weder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verweigern noch ihm gegenüber eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet ergreifen darf, nur weil sein Visum vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist ».

B.8. Gemäß den europäischen Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG und 73/148/EWG in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dem oben

angeführten Urteil vom 25. Juli 2002 führen die fraglichen Gesetzesbestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen den Ausländern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und die eine Person, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, heiraten, und den Ausländern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und einen Staatsbürger Belgiens oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union heiraten, ein. Nur die erstgenannte Kategorie von Ausländern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, ist verpflichtet, beim diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Herkunftslandes vor dem Eintritt ins Staatsgebiet die erforderlichen Dokumente zu beantragen.

B.9. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Staatsangehörigkeit des Ehepartners, dem man nachkommt. In erstgenannten Fall handelt es sich um einen Ausländer, der nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, und im letztgenannten Fall um einen Staatsbürger Belgiens oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bilden eine Gemeinschaft mit einer spezifischen Rechtsordnung und einer eigenen Staatsbürgerschaft, die durch gewisse Rechte und Pflichten gekennzeichnet ist. Ein Behandlungsunterschied auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft, der den Staatsbürgern eines ihrer Mitgliedstaaten Vorteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt, beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.10. Der Behandlungsunterschied steht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin besteht, die Einwanderung zu begrenzen und gleichzeitig die Situation der Ausländer zu berücksichtigen, die Verbindungen zu Belgien oder EU-Staatsbürgern haben. Es steht nicht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung, für die Familienzusammenführung von zwei ausländischen Ehepartnern strengere Bedingungen aufzuerlegen als für die Familienzusammenführung von zwei Ehepartnern, von denen einer Belgier oder EU-Staatsbürger ist.

B.11. Der Hof muss noch prüfen, ob die Bestimmungen nicht in unverhältnismäßiger Weise das Recht auf Achtung des Familienlebens beeinträchtigen.

B.12. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.13.1. Indem der Gesetzgeber die Ausländer, deren Aufenthalt durch ihr eigenes Verschulden ungesetzlich geworden ist, die Verpflichtung auferlegt, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, um die erforderliche Genehmigung zu beantragen, damit ihnen der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet gestattet werden kann, wollte er vermeiden, dass sie aus ihrem Verstoß gegen diese Regel einen Vorteil ziehen könnten und dass der illegale Aufenthalt belohnt würde.

Diese Bestimmungen stehen im Übrigen nicht im Widerspruch zur Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, deren Artikel 5 Absatz 3 besagt, dass, außer in den zutreffenden Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Abweichungen vorgesehen hat, der Antrag auf Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Familienzusammenführung « außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats [...], in dem sich der Zusammenführende aufhält » gestellt und geprüft wird.

B.13.2. Außerdem sprechen die fraglichen Gesetzesbestimmungen nicht gegen die Inanspruchnahme des Rechtes auf Familienzusammenführung, sondern sie legen nur die Modalitäten fest, die einzuhalten sind, bevor man dieses Recht ausüben kann.

B.13.3. Indem die fraglichen Bestimmungen die Ausländer, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, deren Visum abgelaufen ist und die eine Person, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, geheiratet haben, verpflichten, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, um die erforderliche Erlaubnis zu beantragen, verletzen sie nicht in unverhältnismäßiger Weise das Recht auf Achtung vor dem Familienleben dieser Ausländer und stellen sie außerdem keinen Eingriff dar, der nicht mit den Gründen des Gemeinwohls, die in Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt sind, zu rechtfertigen wäre.

Ein solcher Eingriff in das Privat- und Familienleben ist nämlich im Gesetz vorgesehen und kann im Hinblick auf den Erhalt der erforderlichen Erlaubnis gegebenenfalls nur eine zeitweilige Entfernung zur Folge haben, die keinen Bruch der Verbindungen zwischen den Betroffenen mit sich bringt.

B.13.4. Was die Anwendung der fraglichen Bestimmungen betrifft, obliegt es nicht dem Hof, sondern gegebenenfalls dem zuständigen Richter, notfalls im Eilverfahren, zu beurteilen, ob eine ablehnende Entscheidung im Widerspruch zu den Gesetzesbestimmungen steht oder nicht oder ob das unvernünftig lange Ausbleiben einer Genehmigungsentscheidung das Familienleben auf ungerechtfertigte Weise verletzen würde.

B.14. Insofern sie von den Ausländern, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und die mit einem ordnungsgemäßen Pass mit Visum in Belgien eingereist, jedoch nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Dokumentes in Belgien geblieben sind und die eine Person geheiratet haben, die kein Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und der der Aufenthalt in Belgien gestattet ist, verlangen, in ihr Herkunftsland zu reisen, um die erforderliche Erlaubnis für die Einreise in Belgien bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Belgiens zu beantragen, sind die Artikel 2 Nr. 2, 10 Nr. 4 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.15. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 Nr. 2, 10 Nr. 4 und 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior